



*BADISCHE*  
**SCHÜTZENJUGEND**  
**JUGENDORDNUNG**



## 01. Name und Mitgliedschaft

Die Badische Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. (BSV). Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und ihrer Jugendordnung selbstständig.

Die Vereinsmitglieder der Schüler- bis einschließlich der Juniorenklassen (gem. DSB Sportordnung) aller Mitgliedsvereine des Badischen Sportschützenverbandes und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Badische Schützenjugend.

In der Badischen Schützenjugend sind alle Personen gleichberechtigt. Alle in der Jugendordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter.

## 02. Aufgabenbereich

Die Badische Schützenjugend:

- ist die Interessenvertretung der Schützenjugenden auf Landes- und Bundesebene in sportlichen und allgemeinen Themen.
- möchte durch die Jugendarbeit jungen Menschen in den Mitgliedvereinen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- hilft Brauchtum und Tradition des Schützenwesens zu erhalten und zu pflegen.
- möchte zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- zielt darauf ab in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen der Jugendarbeit weiter zu entwickeln und die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen.
- ist bestrebt jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

## 03. Grundsätze

Die Badische Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral, und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u.a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

Die Jugendorganisation des BSV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.



Die Badische Schützenjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## 04. Organe

Die Organe der Badische Schützenjugend sind:

- der Landesjugendtag (5)
- der Landesjugendausschuss (6)
- die Landesjugendleitung (7)
- das Landesjugendforum (8)

Die Sitzungen und daraus folgende Beschlussfassungen finden, wenn möglich, mit physischer Präsenz statt. In Ausnahmefälle auch per Telefon oder Videotelefonie.

## 05. Landesjugendtag

Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Badischen Schützenjugend und findet alle zwei Jahre statt.

Zum ordentlichen Landesjugendtag ist von der Landesjugendleitung mindestens 8 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift und/oder durch aktuelle Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie durch Unterrichtung der Kreisjugendleitungen.

Die Delegierten haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendausschusses (6)
- ein\*e Kreisjugendsprecher\*in je Schützenkreis
- den Jugendlichen oder jugendverantwortlichen Mitgliedern aus den Schützenkreisen

Bei Verhinderung ist ein\*e Stellvertreter\*in teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Kreise besitzen

- bis zu 100 gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 1 Stimme.
- von 101 bis 200 gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 2 Stimmen.
- ab 201 gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 3 Stimmen.

Eine Stimmenhäufung sowie eine Stimmenübertragung auf einen anderen Kreis ist nicht zulässig. Stichtag für die Festlegung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.



Die Delegierten müssen von den jeweiligen Kreisverantwortlichen oder von der Kreisjugendleitung schriftlich (Post, Fax, Mail) vorab der Landesjugendleitung bzw. vor Ort benannt werden.

Anträge zum Landesjugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich der Geschäftsstelle des BSV vorliegen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die Delegierten des Landesjugendtages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung wird als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen.

Die Landesjugendleitung hat das Recht, jederzeit einen außerordentlichen Landesjugendtag einzuberufen.

Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, auf Antrag von mindestens sieben Schützenkreisen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen.

Über jeden Landesjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

### 05.1 Aufgaben des Landesjugendtages

- Genehmigung des Protokolls des letzten Landesjugendtages
- Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung der Landesjugendleitung
- Wahlen lt. Jugendordnung
- Annahme und Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

### 05.2 Wahlen und Abstimmungen

Der Landesjugendtag ist stets beschlussfähig und fasst seine Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Der Landesjugendtag kann jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen.



Der Landesjugendtag hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des\*der Landesjugendleiters\*in. Das Vorschlagsrecht der Delegiertenversammlung des BSV bleibt hiervon unberührt. Kandidierende müssen volljährig sein.

Die stellvertretenden Landesjugendleiter\*innen werden im zweijährigen turnusmäßigen Wechsel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kandidierenden müssen volljährig sein.

Die drei Landesjugendsprecher\*innen werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Alle Geschlechter sollten vertreten sein. Wählbar als Landesjugendsprecher\*in ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gruppe I:

- Landesjugendleiter\*in (Vorschlagswahl)
- 2. stv. Landesjugendleiter\*in
- 3 Landesjugendsprecher\*innen

Gruppe II:

- 1. stv. Landesjugendleiter\*in
- 3. stv. Landesjugendleiter\*in
- 3 Landesjugendsprecher\*innen

## 06. Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss ist das zweitoberste Organ der Badischen Schützenjugend. Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

Zu den Sitzungen des Landesjugendausschusses ist von der Landesjugendleitung mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Unterrichtung der Kreisjugendleitungen mittels aktuellen Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- der Landesjugendleitung
- ein\*e Kreisjugendleiter\*in oder Stellvertreter\*in je Schützenkreis
- den BSV-Trainern\*innen
- der Landessportleitung (nur mit beratender Funktion)
- der BSV Geschäftsführung (nur mit beratender Funktion)

Die Landesjugendleitung hat das Recht, jederzeit einen Landesjugendausschuss einzuberufen.

Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, auf Antrag von mindestens sieben Schützenkreisen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.



Über die Sitzungen des Landejugendausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

#### 06.1 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Dem Landesjugendausschuss obliegt die:

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
- Beschlussfassung über Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich.
- Beratung durch Referenten.
- Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Bewältigung besonderer Aufgaben.
- die Beratung der Landessport- und Landesschulungsleitung im Sinne effektiver Jugendarbeit.

#### 06.2 Wahlen und Abstimmungen

Der Landesjugendausschuss ist stets beschlussfähig. Er fasst seine Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

#### 07. Landesjugendleitung

Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- dem\*der Landesjugendleiter\*in
- den stellvertretenden Landesjugendleiter\*innen
- den Landesjugendsprecher\*innen

Über die Sitzungen der Landesjugendleitung sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern zuzustellen.

#### 07.1 Aufgaben der Landesjugendleitung

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSV sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Landesjugendleitung Referenten berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

Zu den Aufgaben der Landesjugendleitung gehören insbesondere:

- Planung und Durchführung von Wettbewerben im Jugendbereich
- Unterstützung der Landessportleitung bei den Landesmeisterschaften im Jugendbereich
- Vertretung der Badischen Schützenjugend bei Sitzungen des DSB und anderen Sportorganisationen und Institutionen



- Förderung von Leistungssportlern
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen
- Änderung der Ehrungsordnung – Rubrik Jugend
- Behandlung von Ehrungsanträgen im Jugendbereich (Ehrungskommission)
- Die Badische Schützenjugend zukunftsfähig und nachhaltig aufzustellen
- Verwendung der durch den BSV zugewiesenen Haushaltsmittel und für die Verbandsjugendarbeit zweckgebunden Spendengelder

Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt der Landesjugendleitung.

## 07.2 Wahlen und Abstimmungen

Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## 08. Landesjugendforum

Tagungen des Landesjugendforums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:

- den Landesjugendsprecher\*innen
- den Kreisjugendsprecher\*innen der Schützenkreise

## 08.1 Aufgaben

- Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine zeitgemäße und fortschrittliche Jugendarbeit
- Vorschläge an den Landesjugendtag zur Wahl neuer Landesjugendsprecher\*innen
- Mithilfe und eventuell Vertretung der Landesjugendsprecher bei Maßnahmen des BSV

## 09. Verwaltung und Organisation

Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Verbandes Mittel eingestellt. Die Landesjugendleitung hat Anliegen und Forderungen der Jugend in den Gremien des Verbandes nachhaltig zu vertreten.

Der Landesjugendleitung stehen zur Bewältigung ihrer Aufgaben die Beschäftigten der Geschäftsstelle des BSV beratend und unterstützend bei. Der organisatorische Ablauf (Schriftverkehr, Abrechnungen u. a.) erfolgt über die Geschäftsstelle des BSV in Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung.



Die Satzung und die Ordnungen des Verbandes bleiben von der Jugendordnung unberührt.

#### 10. Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur vom Landesjugendtag beschlossen und müssen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

#### 11. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in den Sitzungen des Landesjugendausschuss am 01.03.2002 und 27.09.2002 erstellt und beschlossen.

Durch den Gesamtvorstand am 17. November 2002 genehmigt.

- Geändert am Landesjugendtag 2006, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 19.11.2006.
- Geändert am Landesjugendtag 2008, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 22.03.2009.
- Geändert am Landesjugendtag 2012, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 25.11.2012.
- Geändert am Landesjugendtag 2014, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 22.11.2014.
- Geändert am Landesjugendtag 2016, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 26.11.2016.
- Geändert am Landesjugendtag 2018, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 24.11.2018.
- Geändert am Landesjugendtag 2020, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 05.12.2020.